

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Positionspapier

Reform des zahnmedizinischen Studiums

beschlossen am 12. November 2016 auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in Aachen

Bewertung der Reform

Die bvmd begrüßt eine anstehende Reformbemühung der zahnärztlichen Approbationsordnung und der damit einhergehenden Reform des zahnmedizinischen Studiums. Bereits 2008 bezogen die Vertretungen der Zahnmedizinierenden und der Medizinstudierenden gemeinsam Stellung hierzu (1).

Insbesondere die im derzeitigen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit gesetzten Ziele, die **Wissenschaftlichkeit im Studium** zu stärken, der **Prävention** eine größere Rolle zuzusprechen und **gemeinsame Lehrveranstaltungen** zwischen Zahnmedizinierenden und Medizinstudierenden zu ermöglichen, betrachten wir als fortschrittliche Ansätze. Auch die vorgesehene Modellklausel kann dazu beitragen, langfristig das Studium der Zahnmedizinierenden weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Einen gemeinsamen, identischen und rein vorklinischen ersten Studienabschnitt, der mit ersten ärztlichen Staatsexamen (Physikum) abgeschlossen wird, erachten wir als äußerst kritisch.

Gemeinsame Lehrveranstaltungen

Die Betonung von Interprofessionalität in der Ausbildung von Gesundheitsberufen ist der bvmd ein wichtiges Anliegen. Gemeinsame Lehrveranstaltungen können dabei eine geeignete Maßnahme sein, damit die Studierenden die Kompetenzen anderer Fachberufe besser einschätzen und Vorurteile abbauen können.

Der bisherige Entwurf verkennt aber zwei wichtige Voraussetzungen für die interprofessionelle Lehre. Erstens müssen die Lehrformate spezifisch auf interprofessionelle Interaktion ausgerichtet sein - bloß nebeneinander im Hörsaal zu sitzen genügt diesem Anspruch nicht. Zweitens müssen die Studierendengruppen sich auch mit ihrem jeweiligen Ausbildungsberuf identifizieren können durch fachspezifische Vorkenntnisse und Erfahrungen. Wenn Zahnmediziner und Humanmediziner bis zum Abschluss des ersten Abschnittes fast die



identische Ausbildung erfahren sollen, kann nicht von einer Begegnung zweier verschiedener Professionen gesprochen werden.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Zahnmedizinierenden über die Veranstaltungen der Medizinstudierenden hinaus weitere Kurse belegen müssen. Dabei sollte vielmehr in Abstimmung mit den Zahnmedizinierenden und den Fakultäten genau hinterfragt und überprüft werden, welche Inhalte tatsächlich für zahnmedizinische Ausbildung relevant sind und welche verzichtbar. Die gemeinsamen Veranstaltungen von Medizinstudierenden und Zahnmedizinierenden im ersten Studienabschnitt dürfen zahnmedizinspezifische Kurse ab dem ersten Semester für die Studierenden nicht unmöglich machen. Hier sehen wir die Gefahr einer Überfrachtung des ersten Studienabschnitts der Zahnmedizin.

Zudem sollten vor Verabschiedung der Novelle durch die Fakultäten und Studierenden genau die kapazitären, räumlichen und finanziellen Bedingungen geprüft werden können, die gemeinsame Lehrveranstaltungen mit sich bringen.

Aufgrund der dargelegten Gefahren spricht sich die bvmd gegen das erklärte Ziel des Bundesministeriums für Gesundheit aus, die beiden Studiengänge im ersten Studienabschnitt fast völlig anzugleichen.

Kein gemeinsames, identisches erstes Staatsexamen

Verbunden mit unserer ablehnenden Haltung gegenüber einer nahezu vollständigen Angleichung der Studiengänge Zahnmedizin und Medizin, betrachten wir die gemeinsame ärztliche-zahnärztliche Prüfung als erstes Staatsexamen äußerst kritisch.

Die Weiterentwicklung des Medizinstudiums erfordert eine engere Verzahnung von theoretischen, klinischen und praktischen Inhalten bereits ab dem ersten Semester. Diese klinischen und praktischen Inhalte sind überwiegend spezifisch für den Studiengang Humanmedizin. Die in dem Referentenentwurf verwendeten Begriffe "Vorklinik" und "Klinik" erwecken den Eindruck, dass das Bundesministerium an der strikten Trennung dieser Inhalte festhält. Wir betrachten es als großen Rückschritt, sich in der Reform des Zahnmedizinstudiums an einem Ausläufermodell des Medizinstudiums zu orientieren - und aufgrund des angedachten gemeinsamen Staatsexamens die Weiterentwicklung des Medizinstudiums damit zu erschweren.

Ein gemeinsames Staatsexamen ist auch aus der Hinsicht äußerst problematisch, weil es den Wechsel der Studiengänge von Zahnmedizin zu Medizin und umgekehrt deutlich vereinfacht. Dadurch werden Studienbewerber für das Medizinstudium geradezu ermutigt, sich im Falle eines ablehnenden Zulassungsbescheids für das Medizinstudium im Studium der Zahnmedizin einzuschreiben, um nach dem ersten Staatsexamen zu wechseln. Kommt es zu einem Überhang an eingeschriebenen Studierenden der Zahnmedizin, die nach dem Physikum den Studiengang wechseln wollen, entsteht eine vergleichbare missliche Situation, wie sie derzeit die Teilstudienplätze darstellen.

Hierdurch wird nicht nur eine verlässliche, bedarfsentsprechende Planung der ärztlichen und zahnärztlichen Ausbildungskapazitäten untergraben, sondern auch denjenigen der Zugang zum Zahnmedizinikum erschwert, die sich für den zahnärztlichen Beruf interessieren.

Eine besondere und unnötige Herausforderung wäre ein gemeinsames erstes Staatsexamen für die medizinischen Fakultäten, die Modellstudiengänge ohne vorgesehene Physikum führen. Unbeschadet unserer Forderung auch für die zahnmedizinische Ausbildung eine Modellklausel einzuführen, haben wir große Zweifel daran, dass die ersten Abschnitte der medizinischen Modellstudiengänge maßgefertigt für die Vorklinik der zahnmedizinischen Ausbildung sind.

Reform der ärztlichen Approbationsordnung

Die bvmd lehnt die in dem Entwurf vorgesehene Kürzung der Mindest- und Maximaldauer des mündlich-praktischen Teiles des Physikums ab.

Die bvmd lehnt die Verkleinerung des Umfanges der integrierten Seminare und Veranstaltungen mit klinischen Bezug (2) im ersten Studienabschnitt ab.

Einzelnachweise:

1. Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V., AOZ, 2008.
Abrufbar unter: https://www.bvmd.de/fileadmin/user_upload/2008-01_Positionspapier_AOZ.pdf
2. Veranstaltungen gemäß §2 Absatz 2 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/_appro_2002/gesamt.pdf